

# FÖRDERMÖGLICHKEITEN

## FINANZIELLE FÖRDERMÖGLICHKEITEN FÜR DIE ERSTAUSBILDUNG – FÜR DIE FORTBILDUNG – FÜR STUDIERENDE

Stand: Januar 2014

### Kindergeld - Info: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)

Befindet sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium, wird Kindergeld grundsätzlich maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt.

### Schülerausweis:

Mit Ausbildungsbeginn erhalten Sie von uns einen Schülerausweis, der Ihnen zu weiteren Vergünstigungen verhilft, wie z.B. MAXX-Ticket, ermäßigte Eintritte etc.

### BAföG - Info: [www.bafoeg.bmbf.de](http://www.bafoeg.bmbf.de)

#### Vollzuschuss, Zuschuss, Staatsdarlehen:

Grundlage: § 17 BAföG. Schüler/innen erhalten die Förderung als Vollzuschuss, müssen also diese Unterstützung nicht zurückzahlen. Studierende erhalten die Förderung zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Staatsdarlehen. Die Leistungen werden ab Ausbildungsbeginn, frühestens jedoch vom Beginn des Antragsmonats an gewährt, also nicht rückwirkend. Für die Schülerförderung nach dem BAföG sind die Ämter für Ausbildungsförderung der Stadt/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern zuständig.

#### Altersgrenze:

Grundlage: § 10 BAföG. Auszubildende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie die Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres – bzw. bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres - beginnen. Informationen zu den Ausnahmen, unter denen eine Förderung auch bei Überschreitung dieser allgemeinen Altersgrenze möglich ist, finden Sie unter dem Stichwort Altersgrenze. Ob Auszubildende BAföG erhalten, hängt davon ab, ob ihre finanziellen Mittel und die ihrer Eltern reichen, um ihren Finanzbedarf während der Ausbildung zu decken.

Eine elternunabhängige Förderung erhalten Auszubildende, die vor Ausbildungsbeginn schon fünf Jahre erwerbstätig waren oder eine zumindest dreijährige berufsqualifizierende Ausbildung absolviert haben und anschließend mindestens drei Jahre erwerbstätig waren. Das zinslose Staatsdarlehen wird nach fünf Jahren ab Ende der Förderung in vierteljährlichen Raten von 315,00 € zurückgezahlt. Es müssen maximal 10.000,00 € zurückgezahlt werden.

Es besteht eine Möglichkeit eines Teilerlasses bei schnellem Studium, guten Leistungen oder Kindererziehung.

Die **Hinzuverdienstgrenze** beträgt in 2014 grundsätzlich **4.880,00 € pro Jahr**.

Ein Mini-Job ist also möglich, ohne dass sich die Höhe der BAföG-Förderung verändert.

### Bildungskredit - Info: [www.bildungskredit.de](http://www.bildungskredit.de)

Der zinsgünstige Bildungskredit beträgt maximal 7.200,00 € und wird in monatlichen Raten von max. 300,00 € ausgezahlt. Ein Teil des Kredits kann als Abschlag von max. 3.600,00 € im Voraus ausbezahlt werden. Berechtig sind volljährige Schüler/innen im vorletzten und letzten Jahr der Ausbildung und Studierende, die sich in einer fortgeschrittenen Phase ihrer Ausbildung befinden. Der Kredit wird nur bis zum 36. Lebensjahr geleistet. Die Rückzahlung erfolgt nach 4 Jahren ab der ersten Auszahlung in monatlichen Raten von 120,00 €. Der Bildungskredit ist von Einkommen und Vermögen der Auszubildenden oder ihrer Eltern **unabhängig** und kann auch **neben BAföG** beantragt werden.

### Begabtenförderung im Hochschulbereich [www.stipendienlotse.de](http://www.stipendienlotse.de) - [www.stipendiumplus.de](http://www.stipendiumplus.de)

Studierende aus dem in § 8 BAföG genannten Personenkreis können auch eine Begabtenförderung erhalten. Die Sätze und die Laufzeit sind an das BAföG angelehnt. Das Stipendium muss nicht zurückgezahlt werden. Zusätzlich wird ein ideelles Förderprogramm angeboten.

Voraussetzung für die Förderung ist eine besondere Befähigung der Studierenden, deren Begabung und Persönlichkeit, die besondere Leistungen im Studium und Beruf erwarten lässt. Neben überdurchschnittlichen Leistungen in Schule und Studium wird auch gesellschaftliches Engagement erwartet.

Eine Doppelförderung durch Leistungen nach dem BAföG und die Begabtenförderungswerke ist nicht möglich.

# FÖRDERMÖGLICHKEITEN

## **Aufstiegsstipendium - Info: [www.bmbf.de/aufstiegsstipendium](http://www.bmbf.de/aufstiegsstipendium)**

Das Aufstiegsstipendium richtet sich an beruflich besonders begabte, die ihre Hochschulzugangsberechtigung durch mehrjährige Berufserfahrung, Anerkennung einer besonderen fachlichen Begabung bzw. eine berufliche Fortbildung erworben haben. Auch diejenigen, die vor, während oder nach ihrer Ausbildung die Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben, sind grundsätzlich zugangsberechtigt.

## **Arbeitsamt - Förderung nach SGB III Agentur für Arbeit - Bildungsgutschein: [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)**

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen, haben Sie Anspruch auf einen Bildungsgutschein, den Sie bei einem zugelassenen Bildungsträger einlösen können.

Die Antragsteller müssen in der Regel entweder eine Berufsausbildung abgeschlossen oder für drei Jahre eine berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Vor Beginn der Teilnahme an einer Weiterbildung muss eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt sein.

Der Bildungsgutschein hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Monaten ab Ausstellungsdatum und verfällt, wenn nicht innerhalb dieses Zeitraums mit einer Weiterbildungsmaßnahme begonnen wird. Der vom Bildungsträger ausgefüllte Bildungsgutschein muss vor Maßnahmebeginn bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder der ARGE eingereicht werden.

**Unsere Aus- und Weiterbildungen sind für die Weiterbildungsförderung nach § 85 SGB III zugelassen!**

## **Prämiengutscheine im Rahmen der Bildungsprämie**

Mit der Bildungsprämie sollen mehr Menschen zur individuellen Weiterbildung motiviert und befähigt werden.

Die Prämiengutscheine i. H. v. max. 500,00 € werden von Beratungsstellen nach einer Prämienberatung ausgestellt.

Mindestens die gleiche Summe müssen sie selbst für die Weiterbildung aufbringen.

Voraussetzungen für den Prämiengutschein

- Einen Prämiengutschein können Erwerbstätige erhalten, deren zu versteuerndes Jahreseinkommen derzeit 20.000 Euro (40.000 bei Verheirateten) nicht übersteigt.
- Die durchschnittlich mindestens 15 Stunden in der Woche erwerbstätig sind - das gilt übrigens auch für Selbständige. Auch Beschäftigte im Mutterschutz oder in Elternzeit können einen Prämiengutschein erhalten.

**Weitere Informationen erhalten Sie unter 0800 - 2623 000 oder über eine Email an [bildungspraemie@bmbf.buergerservice-bund.de](mailto:bildungspraemie@bmbf.buergerservice-bund.de)**

## **Darlehen über Banken - Info: [www.studienkredit.de](http://www.studienkredit.de)**

Von staatlicher Seite wird der KfW Studienkredit nach dem Hausbank-Prinzip von vielen verschiedenen lokalen Instituten angeboten.

Die Rahmenbedingungen sind dabei immer gleich. Auch der Sparkassen-Verbund sowie die Volks- und Raiffeisenbank verfolgen einheitliche Rahmenkonzepte, wobei sich die Angebote in einzelnen Kriterien regional unterscheiden können.

Großbanken wie die Deutsche Bank, Dresdner Bank oder auch die SEB Bank bieten wiederum ganz eigene Konzepte an.

## **Bundeswehr - Info: [www.Berufsfoerderungsdienst.de](http://www.Berufsfoerderungsdienst.de) - [www.Kreiswehersatzamt.de](http://www.Kreiswehersatzamt.de)**

Zeitsoldaten/innen und Soldaten/innen können nach dem Soldatenversorgungsgesetz durch den Berufsförderungsdienst (BFD) der Bundeswehr gefördert werden.

Der Bund übernimmt in diesem Fall die Kosten für Schulgeld, Gebühren und Lernmittel.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Kreiswehersatzamt (KWEA).

## **Steuererleichterung – Berücksichtigung von Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG**

30 Prozent der Schulkosten für den Besuch einer nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 EStG begünstigten Schule, höchstens 5.000 €, werden **bei den Eltern** als Sonderausgaben berücksichtigt, soweit diese nicht auf Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung entfallen.

Steuerliche Behandlung der **eigenen** Ausbildungskosten im ersten Beruf: Nur wenn die Erstausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines bezahlten Dienstverhältnisses erfolgt („Ausbildungsdienstverhältnis“) ist der Werbungskosten-Abzug ohne Weiteres möglich.

Ansonsten gehören die Kosten für die **erstmalige Berufsausbildung** oder das **Erststudium** zu den „Kosten der Lebensführung“.

Sie dürfen grundsätzlich nur als **Sonderausgaben** von bis 4.000 Euro pro Jahr geltend gemacht werden.

Als Werbungskosten generell steuerlich voll abzugsfähig sind Ausgaben für **Fortbildungen** in einem bereits erlernten Beruf und für **Umschulungen**, die einen Berufswechsel vorbereiten.

## **Angebot der Akademie für Gesundheitsfachberufe Pfalz AG**

Individuelle Angebote der Schule über die Möglichkeit der Ausbildungsfinanzierung während der Ausbildung und während des Studiums erfragen Sie bitte über die Schulleitung.